

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2020/5/4 VGW- 151/059/15373/2019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.05.2020

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

04.05.2020

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

19/05 Menschenrechte

Norm

NAG 2005 §11 Abs1 Z4

NAG 2005 §11 Abs2 Z1

NAG 2005 §11 Abs3

NAG 2005 §11 Abs4 Z1

NAG 2005 §30 Abs1

NAG 2005 §30 Abs3

NAG 2005 §46 Abs1 Z2 lited

NAG 2005 §54 Abs5

NAG 2005 §55 Abs3

NAG 2005 §55 Abs5

AVG §69 Abs1 Z1

AVG §69 Abs3

EMRK Art 8

Rechtssatz

Im Falle des Eingehens einer Aufenthaltsehe kommt eine Befassung des BFA gem. § 55 Abs. 3 nicht in Betracht, wie sich schon aus § 55 Abs. 3 dritter Satz NAG ergibt. Dass dies auch für jene Fälle zu gelten hat, wo die vormals bestehende Aufenthaltsehe bereits wieder geschieden wurde (und somit ein Vorgehen der Behörde nach § 54 Abs. 7 NAG nicht mehr in Betracht kommt) ist in systematisch-teleologischer Betrachtung zu bejahen. Es lässt sich auch aus der Textierung des § 55 Abs. 3 erster Satz NAG nichts Gegenteiliges gewinnen, da es sich bei einer Aufenthaltsehe nun einmal nicht um eine Voraussetzung für das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht handelt.

Schlagworte

Amtswegige Wiederaufnahme; Aufenthaltsehe; Aufenthaltskarte; Rot-Weiss-Rot-Karte plus; Erschleichung; Irreführungsabsicht; Eheleben; Geschlechtsgemeinschaft; Wohnungsgemeinschaft; Wirtschaftsgemeinschaft; Lebensgemeinschaft; Interessensabwägung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2020:VGW.151.059.15373.2019

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at